

1043/A XX.GP

### **Antrag**

des Abgeordneten Dr. Volker Kier  
und weiterer Abgeordneter  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts - und  
- organisationsgesetz - EIWOG geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:  
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet  
der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts - und  
- organisationsgesetz - EIWOG), BGBl. 1 Nr.143/1998, geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der  
Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts - und  
- organisationsgesetz - EIWOG), BGBl. 1 Nr.143/1998, wird wie folgt geändert:

1. §44 Abs. 1 lautet:

"§ 44 (Grundsatzbestimmung) (1) die Ausführungsgesetze haben ab 19.Februar 1999  
Endverbraucher, deren Verbrauch im vorangegangen Abrechnungsjahr 40 GWh  
überschritten hat, und ab 19. August 1999 alle Endverbraucher als zugelassene  
Kunden vorzusehen. Der Verbrauch berechnet sich einschließlich der  
Eigenerzeugung.“

2. § 44 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

### **Begründung:**

Derzeit ist, um der EU - Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie genüge zu tun, nur eine teilweise Markttöffnung für industrielle Großverbraucher vorgesehen. Eine freie Wahl - möglichkeit des Versorgungsunternehmens für kleinere und mittlere Unternehmen oder für Privathaushalte ist nicht geplant.

Mit den genannten Abänderungen des Elektrizitätswirtschafts - und - organisations - gesetz soll der Markt für elektrische Energie, in einem zweiten Schritt der Markttöffnung am 19. August 1999 zur Gänze liberalisiert werden. Mit der Anerkennung als „zugelassene Kunden“ erhalten alle EndverbraucherInnen die Möglichkeit ihr Versorgungsunternehmen frei zu wählen und damit in den Genuss einer Strompreissenkung in der Größenordnung von 20% zu gelangen.

Darüber hinaus entfällt mit der vorgeschlagenen Abänderung die Einschränkung, den für die Qualifizierung als zugelassener Kunde zu ermittelnde Stromverbrauch für jeden einzelnen Betriebsstandort eines Unternehmens getrennt zu berechnen. Damit können auch Industrieunternehmen mit einem Gesamtverbrauch über 40 GWh, der sich allerdings auf mehrere Betriebsstandorte verteilt, ab sofort ihre Versorgungs - unternehmen frei wählen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Wirtschaftsausschuß beantragt.